

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2009/2 und
OTIF/RID/RC/2009/2/Corr.1
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/2 und
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/2/Corr.1)

18. Dezember 2008

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 23. bis 27. März 2009)

Tagesordnungspunkt 5: Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter

Streichung der Sondervorschrift 274 bei den Eintragungen für Medikamente

Antrag des Europäischen Verbands der chemischen Industrie (CEFIC)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel dieses Antrags ist es, die Vorschriften des RID/ADR/ADN mit den UN-Modellvorschriften und anderen verkehrsträgerspezifischen Vorschriften in Bezug auf die Ergänzung der offiziellen Benennung für die Beförderung durch die technische Benennung (Sondervorschrift 274) zu harmonisieren.

Zu treffende Entscheidung:

Streichung der Sondervorschrift 274 in Spalte 6 der Tabelle A (Sondervorschriften) bei den UN-Nummern 1851, 3248 und 3249 (jeweils Verpackungsgruppen II und III).

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2008/3 (CEFIC);
ST/SG/AC.10/C.3/2008/25 und INF.3 (CEFIC) der 33.
Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die
Beförderung gefährlicher Güter;

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Hintergrund

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im März 2008 hatte CEFIC das Dokument OTIF/RID/RC/2008/3 vorgestellt, welches das Ergebnis früherer Diskussionen im Rahmen der Gemeinsamen Tagung und einer informellen Arbeitsgruppe war, welche die Unterschiede in der Zuordnung der Sondervorschrift 274 (Ergänzung der offiziellen Benennung für die Beförderung durch die technische Benennung) zwischen dem RID/ADR/ADN und den UN-Modellvorschriften sowie anderen verkehrsträgerspezifischen Vorschriften wie dem IMDG-Code und den Technischen Anweisungen der ICAO überprüfte. Auf der Grundlage einer Anzahl objektiver Kriterien (im Dokument OTIF/RID/RC/2008/3 aufgeführt) nahm die Gemeinsame Tagung Anträge an, die Sondervorschrift 274 in der Spalte 6 der Tabelle A zu streichen, um das RID/ADR/ADN an die UN-Modellvorschriften anzupassen.
2. Zugleich bestätigte die Gemeinsame Tagung, dass die Beibehaltung der Zuordnung der Sondervorschrift 274 zu 81 Stoffen gerechtfertigt ist. Um eine intermodale Harmonisierung zu erreichen, wurde CEFIC gebeten, dem UN-Expertenunterausschuss einen Antrag zu unterbreiten, bei diesen 81 Stoffen in der Spalte 6 der Gefahrgutliste der UN-Modellvorschriften die Sondervorschrift 274 hinzuzufügen.
3. CEFIC unterbreitete hierfür die Dokumente ST/SG/AC.10/C.3/2008/25 und INF.3 (33. Tagung des UN-Expertenunterausschusses). Bei der Tagung des UN-Expertenunterausschusses im Juli 2008 wurde der Antrag in einer Arbeitsgruppe während der Mittagspause diskutiert, es konnte jedoch keine Einigung erzielt werden. Die Experten wurden jedoch gebeten, ihre Kommentare an CEFIC zu senden. Da CEFIC jedoch keine Kommentare erhielt, wurde der Antrag als Dokument ST/SG/AC.10/C.3/2008/63 bei der 34. Tagung des UN-Expertenunterausschusses im Dezember 2008 erneut unterbreitet.
4. Der Antrag wurde vom UN-Expertenunterausschuss angenommen. Die Sondervorschrift wird für alle im Dokument ST/SG/AC.10/C.3/2008/63 aufgeführten Stoffe gelten, mit Ausnahme von sechs Eintragungen für Medikamente (UN 1851, UN 3248 und UN 3249 – alle drei Stoffe haben die Verpackungsgruppen II und III), für die der Experte der Vereinigten Staaten von Amerika (zu einem ziemlich späten Zeitpunkt) das informelle Dokument INF.55 unterbreitet hatte.
5. In diesem informellen Dokument wurde festgestellt, dass die Aufnahme der Sondervorschrift 274 für Medikamente in der Vergangenheit sorgfältig auf der Grundlage der Dokumente ST/SG/AC.10/C.3/R.109 und ST/SG/AC.10/R.284 diskutiert wurde, die vom Experten des Vereinigten Königreichs bzw. vom Experten Kanadas für die 16. Tagung des UN-Expertenunterausschusses unterbreitet worden waren. Darüber hinaus fordert die derzeitige Sondervorschrift 220, die der UN-Nummer 3248 MEDIKAMENT, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, N.A.G. zugeordnet ist, die Angabe der technischen Benennung nur für den entzündbaren Bestandteil des Medikaments. Diese Einschränkung wurde vom UN-Expertenunterausschuss angenommen, um Bedenken bezüglich der Offenlegung kontrollierter medizinischer Stoffe Rechnung zu tragen, deren Identität bei der Beförderung zu praktischen und logistischen Problemen einschließlich Diebstahl sowie unerlaubte Verwendung und Verbreitung führen könnte.
6. Diese Argumente wurden angenommen (auch von den Delegationen der meisten OTIF-Mitgliedstaaten/Vertragsparteien des ADR). Aus diesem Grund wurde die Sondervorschrift 274 den Eintragungen für Medikamente nicht zugeordnet.

Antrag

7. Um eine vollständige Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften zu erzielen, wird vorgeschlagen, in der Spalte 6 der Tabelle A bei folgenden Stoffen die Sondervorschrift 274 zu streichen:

UN 1851 MEDIKAMENT, FLÜSSIG, GIFTIG, N.A.G. (VG II und III)

UN 3248 MEDIKAMENT, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, N.A.G. (VG II und III)

UN 3249 MEDIKAMENT, FEST, GIFTIG, N.A.G. (VG II und III).

Begründung

8. Diese Harmonisierung aller verkehrsträgerspezifischen Vorschriften wird Probleme bei der intermodalen Beförderung derartiger Stoffe beseitigen, bei denen möglicherweise für den ersten Teil der Beförderung, nicht jedoch für den zweiten Teil die Ergänzung der offiziellen Benennung für die Beförderung durch die technische Benennung gefordert wird.

Auswirkungen auf die Sicherheit

9. Es sind keine Probleme zu erwarten.

Durchführbarkeit

10. Es sind keine Probleme zu erwarten.
-